



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0526
	Verantwortlich:	Dez.4
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	19.09.2017	10		X	vorberaten
Gemeinderat	26.09.2017	7	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung).

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)			nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: PSP-Element: Kontenart: 1.200.61.10.01.30.31 Ergänzende Erläuterungen: Mehraufkommen jährlich ca. 800.000 Euro					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein		ja	abgestimmt mit

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.04.2016 im Rahmen des Haushaltsstabilisierungsprojektes dem Maßnahmenpaket 1 zugestimmt. In diesem war der Vorschlag M23_Stk Erhöhung der Vergnügungsteuer von 20 auf 22 % enthalten. Mit dieser Vorlage erfolgt nun die satzungsrechtliche formelle Umsetzung des Vorhabens.

Die Vergnügungsteuer auf Geldspielgeräte wird in Karlsruhe seit dem Jahr 2006 nach dem sogenannten Wirklichkeitsmaßstab erhoben. Nicht mehr zulässig sind nach der Rechtsprechung feste pauschale Steuersätze je Spielgerät. Die Steuer errechnet sich nun nach dem jeweils konkreten monatlichen Einspielergebnis jedes einzelnen Gerätes. Zulässig ist ein auch in Karlsruhe geltender monatlicher Mindestbetrag pro Geldspielgerät.

Die Entwicklung der Vergnügungsteuer, der Anzahl der Spielgeräte und Spielhallen, der Steuersätze und der jährlichen „Ertragskraft“ pro Geldspielgerät in Karlsruhe stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Aufkommen in Euro	Geldspielgeräte Anzahl	Unterhaltungsgeräte Anzahl	Spielhallen Anzahl	Steuersatz für Geldspielgeräte	Ertragskraft pro Gerät in Euro ca.
1990	652.900	1.046	704	36	40/70/100 DM (Erst-/Zweit-Drittgerät)	nicht ermittelbar
2000	1.130.985	708	499	30	100/200/300 DM (Erst-/Zweit-Drittgerät)	nicht ermittelbar
2010	3.091.097	970	82	61	15 % Mindeststeuer: 50/100Euro (Gaststätte/Spielhalle)	20.000
2012	5.516.102	1.195	30	69	18 % Mindeststeuer: 60/120 Euro (Gaststätte/Spielhalle)	25.000
2014	6.990.253	1.161	16	67	20 % Mindeststeuer: 70/140 Euro (Gaststätte/Spielhalle)	29.500
2015	7.551.475	1.159	9	67	20 % Mindeststeuer: 70/140 Euro (Gaststätte/Spielhalle)	31.500
2016	7.804.065	1.147	11	67	20 % Mindeststeuer: 70/140 Euro (Gaststätte/Spielhalle)	33.000

Die nächste Tabelle listet die geltenden Steuersätze und den Bestand an Geldspielgeräten pro 1.000 Einwohner in den Stadtkreisen in Baden-Württemberg auf:

Stadt	Steuersatz (ggf. umgerechnet auf Bruttokasse)	Mindeststeuer (Gaststätte/Spielhalle)	Anzahl Geldspielgeräte pro 1.000 EW
Baden-Baden	18,5 %	90/180 Euro	4,7
Freiburg	18,5 %	-	2,8
Heidelberg	20,0 %	-	1,8
Heilbronn	16,8 %	55/120 Euro	8,4
Karlsruhe	20,0 %	70/140 Euro	4,0
Mannheim	21,0 %	-	5,2
Pforzheim	18,0 %	-	6,6
Stuttgart	20,2 %	59/142 Euro	4,6
Ulm	20,2 %	-	4,8

In Karlsruhe ist die Zahl der Geldspielgeräte von 2000 bis 2012 um fast 70 % angestiegen und danach nahezu konstant geblieben. Auch nach drei Steuersatzerhöhungen in den Jahren 2010, 2012 und 2014 ist eine signifikante Reduzierung der Gerätezahl nicht festzustellen. Dies spricht dafür, dass die überwiegende Zahl der Geräte noch gewinnbringend betrieben werden kann.

Der Steuersatz in Karlsruhe mit bisher 20 % vom Bruttoeinspielergebnis liegt bereits im oberen Bereich der Stadtkreise in Baden-Württemberg. Lediglich Mannheim hat einen höheren Steuersatz mit 25 % vom Nettoeinspielergebnis (ohne Umsatzsteuer), was einem Bruttosteuersatz von umgerechnet 21 % entspricht. Die Spielgerätedichte variiert in den Städten je nach Struktur der Bevölkerung und Besucher. In Karlsruhe hat diese Kennzahl mit der Steigerung der Einwohnerzahl in den letzten Jahren leicht abgenommen (2013 noch 4,2).

Seit dem 29.11.2012 gelten für Spielhallen nach dem Landesglückspielgesetz geänderte Abstandsregelungen und weitere Einschränkungen. In einer nächsten Stufe ab 01.07.2017 soll eine größere Zahl von Spielhallen geschlossen werden, da insbesondere Mehrfachkonzessionen und Spielhallen innerhalb eines Mindestabstandes von 500 Meter untereinander dann nicht mehr zulässig sind. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat Anwendungshinweise für die Ordnungsbehörden erlassen und Härtefallregelungen mit einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2021 vorgesehen. Gegen die Spielhallenschließungen wurden von den Betreibern bereits rechtliche Schritte und Klageverfahren angekündigt. Mit einer Verzögerung der tatsächlichen Reduzierung des Bestandes an Spielhallen und Spielgeräten ist daher zu rechnen.

Den Betreibern der Spielgeräte wird es voraussichtlich auch gelingen, anderweitige Kompensationsmöglichkeiten zu finden und vermehrt Aufstellungen in Gaststätten vorzunehmen sowie die Nutzungsintensität der Geräte noch zu erhöhen.

Aus Aufstellerkreisen wird geltend gemacht, Spieler würden sich bei einer weiteren einschränken Reglementierung der Geldspielgeräte und Erhöhung der Steuersätze zunehmend einem unregulierten Glückspielmarkt im Internet zuwenden. Die Umsätze über das Internet würden im Gegensatz zu denen der Automatenbranche weder Steuereinnahmen generieren noch würden Arbeitsplätze im Gemeindegebiet geschaffen. Dieser Einwand kann mit Zahlenmaterial weder bestätigt noch widerlegt werden. Selbst wenn der Hinweis nicht ganz von der Hand zu weisen ist, muss festgestellt werden, dass das Glückspielrecht und das Internetrecht nicht im Regelungsbereich der Kommunen liegt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen darf die Vergnügungsteuer keine „erdrosselnde“ Wirkung auf die Vergnügungsteuerpflichtigen haben (Art. 12 GG). Die Vergnügungsteuer ist als Aufwandsteuer und indirekte Steuer darauf angelegt, dass letztlich der den Aufwand tätige Spieler die Steuer trägt. Nach der Rechtsprechung reicht eine kalkulatorische Abwälzung der Steuer vom Steuerschuldner auf die Spieler. Ein Indiz für eine noch lukrative Betriebsführung der Unternehmen sieht die Rechtsprechung insbesondere in der Entwicklung der Gerätezahlen im Gemeindegebiet. Vor diesem Hintergrund beobachtet die Verwaltung laufend die tatsächliche Entwicklung der in Karlsruhe aufgestellten Geräte. Von einer Erdrosselungswirkung ist in Karlsruhe nach den dargelegten konstanten Zahlen derzeit nicht auszugehen. Allerdings wurde zuletzt eine erdrosselnde Wirkung des Steuersatzes der Stadt Leipzig festgestellt (OVG Sachsen bestätigt durch BVerwG). Der Steuersatz dort lag jedoch mit 7,5 % des Spieleinsatzes und vergleichbar 37,5 % des Bruttoeinspielergebnisses deutlich über dem von der Stadt Karlsruhe geplanten Wert.

Eine gewisse Unsicherheit ergibt sich durch die dargestellten Spielhallenschließungen und die damit verbundene Reduzierung der Spielgerätezahlen. Hierdurch könnten sich bestehende Kal-

kulationsgrundlagen der Betroffenen ändern. Das Risiko einer dann eintretenden erdrosselnden Wirkung der Vergnügungsteuer wird jedoch für gering erachtet, da sich u.a. auch die Ertragskraft der dann verbleibenden Geräte weiter erhöhen wird.

Mit der Absicht des Satzungsgebers, neben Ordnungsmaßnahmen eine weitere Eindämmung der Gerätezahlen zu erreichen und auch einen Beitrag zur Haushaltsstabilisierung der Stadt Karlsruhe zu leisten, hält die Verwaltung eine weitere Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte von 20 % auf 22 % auf das Bruttoeinspielergebnis für möglich und noch angemessen.

Dem Gemeinderat werden daher folgende geänderte Steuersätze vorgeschlagen:

	Steuersatz bisher	Steuersatz neu
Steuersatz auf das Bruttoeinspielergebnis	20 %	22 %
Mindeststeuer je Geldspielgerät in Spielhallen	140 Euro	150 Euro
Mindeststeuer je Geldspielgerät in Gaststätten	70 Euro	75 Euro

Für die sonstigen Steuersätze ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Da sich die Schließung der Spielhallen voraussichtlich noch verzögern wird, kann bei vorerst unveränderten Gerätezahlen von einem Jahresaufkommen von zuletzt knapp 8 Mio. Euro ausgegangen werden. Die Erhöhung des Steuersatzes erbringt daher zunächst ca. 800.000 Euro zusätzliches Jahresaufkommen. Wie sich die Reduzierung der Spielhallen auf der Grundlage des Landesglücksspielgesetzes auf das Steueraufkommen konkret auswirkt, bleibt jedoch abzuwarten.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung).